

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der a.trust für qualifizierte digitale Zertifikate

I) Vertragsinhalt - Zertifikatsausstellung

1. Die gegenständlichen AGB regeln

- die Ausstellung und den Verkauf des qualifizierten Zertifikats (Signaturzertifikat) sowie des im selben Schritt ausgestellten einfachen Zertifikats (Geheimhaltungszertifikat) im Zusammenhang mit einer geeigneten Signaturerstellungseinheit; als geeignete Signaturerstellungseinheiten gelten Smartcards (i.d.F. kurz: Karte), die von der a.trust und von der Aufsichtsstelle als solche anerkannt sind; die technische Funktionalität der Karte ist der jeweiligen Produktbeschreibung, abrufbar unter www.a-trust.at, zu entnehmen.
- die Lieferung und den Verkauf dieser Karten durch a.trust; Karten können auch vom Signator zur Verfügung gestellt werden. Die Regelungen der gegenständlichen AGB bleiben von den Geschäftsbedingungen Dritter zu diesen zur Verfügung gestellten Karten und deren Funktionen unberührt.
- die Bereitstellung von Software (a.sign client) zum Zertifikatsmanagement am Personal Computer (PC) des Signators
- die Bereitstellung der sonstigen Zertifizierungsdienste samt den dazugehörigen Dienstleistungen; Das sind ein öffentlicher Verzeichnisdienst und ein Widerrufsdienst. Für weitere Unterstützung und Auskünfte kann der Signator ein kostenpflichtiges Call Center der a.trust nützen
- Verhaltensregeln und Pflichten für den Signator zum sicheren Umgang mit Zertifikaten und Karten

Allfällige AGB des Signators finden keine Anwendung.

2. Bei Zertifikatsausstellung schließt der Signator mit dem Zertifizierungsdiensteanbieter „A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH (a.trust)“ einen Signaturvertrag ab. Die gegenständlichen AGB bilden mit der sonstigen Leistungsbeschreibung (CP-Certificate Policy, CPS-Certification Practice Statement) und der Preisliste der a.trust in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung die Grundlage des abgeschlossenen Signaturvertrags. Zur detaillierten Leistungsbeschreibung wird auf die CP und auf das CPS verwiesen, welche von a.trust im Internet unter www.a-trust.at elektronisch abrufbereit gehalten werden; die Preisliste ist ebenso unter www.a-trust.at abrufbar.
3. a.trust bedient sich für die Kontaktaufnahme mit dem Signator der von a.trust autorisierten Registrierungsstellen (Registration Authority, RA). Diese haben die Aufgabe und Berechtigung, im Namen der a.trust die für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Signator und der a.trust notwendigen Maßnahmen zu setzen.
4. a.trust erstellt Zertifikate nach erfolgter Überprüfung der Identität der Signatoren in ihren autorisierten Registrierungsstellen („Registrierung“). Die Registrierung sowie die Zertifikatserstellung sind ausschließlich bei persönlicher Anwesenheit des Signators möglich.
5. Bestellte Karten werden in der Regel innerhalb von 14 Tagen an die bei der Bestellung vom Signator angegebene Registrierungsstelle geliefert.
6. Mit Übergabe der Karte und nach erfolgter Zertifikatserstellung erhält der Signator die Möglichkeit, zum Schutz seines privaten Signaturschlüssels seine eigene 6stellige SignaturPIN (PIN - Personal Identification Number) fest zu legen; zudem erhält er zum Schutz seines privaten Geheimhaltungsschlüssels eine 4stellige GeheimhaltungPIN. Außerdem legt der Signator ein Passwort für Widerruf und Sperre fest.
7. Für die Beantragung, für das Verfahren zur Ausstellung sowie für die Verwendung eines qualifizierten Zertifikats gelten die Vorschriften des Signaturgesetzes und die Vorschriften der Signaturverordnung. Elektronisch stehen die Texte dieser Vorschriften im Internet unter www.ris.bka.gv.at (Bundesrecht,

Wir haben in diesem Dokument zur besseren Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet und bitten dafür um Verständnis.

Eingabe in Suchmaske „Signaturgesetz“ bzw. „Signaturverordnung“) und auf den Internetseiten der Aufsichtsstelle (www.rtr.at) zur Verfügung.

8. Mit Abschluss des Signaturvertrags hat der Signator das Recht, die Software a.sign client für das Zertifikatsmanagement an seinem PC zu beziehen. Wird der a.sign client nicht anlässlich der Registrierung ausgehändigt, so kann er auch von den Internetseiten der a.trust (www.a-trust.at) herunter geladen werden.

II) Zertifikatsverwaltung und Sicherheitsvorschriften

9. Der Signator hat die in den gegenständlichen AGB beschriebenen Verhaltensweisen und Pflichten zu befolgen. a.trust entspricht ihrer diesbezüglichen Belehrungspflicht laut Signaturgesetz, in dem sie zusätzlich zu den gegenständlichen AGB ein Merkblatt zu qualifizierten Zertifikaten öffentlich zugänglich bereit stellt (www.a-trust.at) und in dem dieses Merkblatt bei Bezug des qualifizierten Zertifikats in der Registrierungsstelle ausgehändigt und bei Bedarf erläutert wird.
10. Der Signator hat im Sinne der Belehrung und des Signaturgesetzes die Karte sorgfältig zu verwahren sowie nur bestimmungsgemäß und nicht missbräuchlich zu benutzen. Der Signator darf die Karte keinesfalls zum Gebrauch durch andere Personen weitergeben. SignaturPIN und GeheimhaltungsPIN sind vom Signator geheim zu halten und dürfen keinesfalls auf der Karte notiert werden.
11. Eine PIN kann aus Sicherheitsgründen (Herausfinden durch Versuch) nicht beliebig oft falsch eingegeben werden. Die jeweilige maximale Anzahl an Eingabeversuchen sowie die Deblockierung mittels PUK (Personal Unblocking Key) richtet sich nach dem Kartentyp. Nach Erreichen der maximalen Eingabeversuche wird die jeweilige PIN blockiert. Eine blockierte PIN kann durch Eingabe eines PUK deblockiert werden. Daraus ergibt sich, dass auch PUKs vor unbefugtem Zugriff sicher und immer getrennt von der Karte aufzubewahren sind.
12. Sollte sich für den Signator der Verdacht ergeben, dass jemand von seinem persönlichen SignaturPIN oder GeheimhaltungsPIN Kenntnis erlangt hat, so hat er diese umgehend zu verändern. Die Verpflichtung zur Sperre und Widerruf bleibt davon unberührt.
13. Der Signator verpflichtet sich, zur Erstellung seiner sicheren digitalen Signatur nur solche technischen Komponenten und Verfahren einzusetzen, die im jeweils aktuellen Dokument „Technische Komponenten und Verfahren“ auf der Homepage der a.trust (www.a-trust.at) angeführt sind. Bei Streichungen einer Komponente aus diesem Dokument ist a.trust verpflichtet, dem Signator davon Mitteilung zu machen. Eine Streichung darf nur aus Gründen erfolgen, die nicht im Einflussbereich der a.trust liegen, etwa Änderungen von gesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen der Aufsichtsstelle. Dieses Dokument ist Grundlage für die von a.trust unter dem Logo „a.proved“ gelisteten Signaturprodukte und Applikationen zur sicheren Verwendung der Zertifikate.

III) Widerruf, Sperre und Aufhebung einer Sperre von Zertifikaten durch den Signator

14. Die Erreichbarkeit des Widerrufsdienstes (Telefon-, Fax-Nummer) und die genauen Informationen zur jeweiligen Vorgehensweise und zu etwaigen Fristen ist im Internet unter www.a-trust.at/widerruf dargestellt. Kontaktaufnahmen mit dem Widerrufsdienst werden nach Maßgabe von Signaturgesetz (SigG)/Signaturverordnung (SigV) aufgezeichnet und elektronisch archiviert.
15. Besteht für den Signator Grund zur Annahme, dass seine Karte verloren, gestohlen oder manipuliert wurde, oder liegen sonstige Gründe vor, die auf die Möglichkeit einer missbräuchlichen Verwendung seiner Karte hindeuten, oder liegen im Abschnitt VII dieser AGB beschriebene Gründe vor, oder wurde die Karte aus welchen Gründen immer eingezogen, so hat der Signator unverzüglich den endgültigen Widerruf oder zumindest die vorläufige Sperre seiner Zertifikate zu beantragen; diese Pflicht für den Signator gilt unabhängig davon, wer die Karte zur Verfügung gestellt hat.
16. Eine Sperre kann nur telefonisch beantragt werden. Bei Beantragung der Sperre kann die Angabe des Passworts für Widerruf und Sperre des Signators entfallen. Während der Beantragung der Sperre wird ein separates Aufhebungspasswort vereinbart. Eine Sperre ist insbesondere dann vor zu nehmen,
 - a. wenn die Karte nicht auffindbar ist und der Signator dennoch sicher sein kann, dass niemand die Karte verwenden kann (Nur der Signator kennt PINs und PUKs).
 - b. wenn ein Widerrufsgrund vorliegt und das Passwort für Widerruf und Sperre nicht genannt werden kann.
17. Eine Sperre des Zertifikats geht automatisch in einen Widerruf über, wenn sie nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgehoben wurde.
18. Der Widerruf kann telefonisch oder per Fax beantragt werden. Ein Widerruf kann nur unter Angabe des Passworts für Widerruf und Sperre des Signators sowie der Zertifikatsnummer (bzw. der

Wir haben in diesem Dokument zur besseren Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet und bitten dafür um Verständnis.

Signaturvertragsnummer) beantragt werden. Im Falle des Widerrufs ist dem Widerrufsdienst der Grund zu nennen. Ein „Widerruf auf Grund Vertrags-Rücktritt“ beendet auch den Signaturvertrag mit sofortiger Wirkung.

19. a.trust ist verpflichtet, die Sperre/den Widerruf unverzüglich (längstens binnen 3 Stunden) vorzunehmen. Die Sperre/der Widerruf wird mit Eintragung in das entsprechende Widerrufsverzeichnis wirksam. Der Signator ist durch a.trust in jedem Fall von einer erfolgten Sperre oder einem Widerruf eines Zertifikats schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dazu sendet a.trust an die vom Signator zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse eine Bestätigung unter Angabe des Datums und der Zeit der Sperre/des Widerrufs (siehe dazu die Verpflichtung des Signators, Punkt 44).
20. Die Aufhebung einer Sperre kann nur telefonisch, nur innerhalb der Sperrfrist und nur unter Angabe des bei Beantragung der Sperre vereinbarten separaten Aufhebungspassworts und der Zertifikatsnummer (bzw. der Signaturvertragsnummer) beantragt werden. Die Aufhebung einer Sperre tilgt die Einträge der Sperre in den Widerrufsverzeichnissen. Die Beantragung der Aufhebung einer Sperre ist daher nur zulässig, wenn die Karte innerhalb der Sperrfrist wieder gefunden wird und eine unbefugte Verwendung während der Dauer der Sperre ausgeschlossen werden kann (siehe Punkt 16 a). Im Falle der Sperre nach Punkt 16 b darf die Aufhebung der Sperre nicht beantragt werden.
21. Widerruf, Sperre und Aufhebung einer Sperre von Zertifikaten sind über den Widerrufsdienst der a.trust zu beantragen.
22. Im Falle des Widerrufs eines Zertifikats hat der Signator die Möglichkeit, mittels „Ersatzbestellung“ abhängig von der verwendeten Karte ein neues Zertifikat zu bestellen. Über die Voraussetzungen zur Ersatzbestellung informiert a.trust im Internet unter www.a-trust.at.

IV) Fälligkeit des Entgelts für die Leistungen der a.trust und Bezahlung

23. Bei Abschluss des Signaturvertrags werden die einmalige Registrierungsgebühr und erstmalig die laufende jährliche Zertifikatsgebühr, sowie bei Bezug einer Karte der a.trust die einmalige Kartengebühr fällig. Die Höhe der Gebühren ist der bei Abschluss des Signaturvertrags geltenden Preisliste der a.trust zu entnehmen. Diese wird auf der Homepage der a.trust (www.a-trust.at/preise) elektronisch abrufbar gehalten.
24. Die Abrechnung der erstmaligen Zertifikatsgebühr erfolgt je nach Produkt entweder tagesaliquot ab dem Datum des Abschlusses des Signaturvertrags bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres oder ganzjährig ab dem Datum des Signaturvertrags bis zu diesem Datum des folgenden Kalenderjahres. Die weitere jährliche Zertifikatsgebühr wird im Falle der tagesaliquoten Abrechnung der erstmaligen Zertifikatsgebühr jeweils am Beginn jedes neuen Kalenderjahres, im Falle der ganzjährigen Abrechnung der erstmaligen Zertifikatsgebühr mit Beginn des neuen Abrechnungsjahres fällig.
25. Die jährliche Zertifikatsgebühr inkludiert die gesetzlich vorgeschriebene Gebühr für Aufsichtstätigkeiten an die Aufsichtsstelle und die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH laut §1 Abs. 2 SigV.
26. Mangels anderer Vereinbarung werden die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für die von a.trust erbrachten Dienstleistungen jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2000 (Indexwert des der Entgeltanpassung vorangehenden Dezember verglichen mit der Ausgangsbasis 2002) angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf Anhebung in den Folgejahren nicht verloren gegangen.
27. Die Bezahlung der Gebühren an a.trust erfolgt in Form des Lastschriftverfahrens mittels Einzugsermächtigung. Der Einzug durch a.trust erfolgt von dem am Signaturvertrag angegebenen Konto. Der Text am zugehörigen Kontoauszug/Kontobeleg stellt eine Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar. Werden die Leistungen der a.trust im Rahmen einer separat mit a.trust zu treffenden Firmenvereinbarung bezahlt, so wird die Einzugsermächtigung am Signaturvertrag durch den Hinweis auf diese Firmenvereinbarung ersetzt.
28. Der Signator/Kontoinhaber hat die Abrechnungen von a.trust auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.
29. Im Falle einer nicht aus wichtigem Grund erfolgten Kündigung des Signaturvertrags durch den Signator, sowie einer Kündigung aus wichtigem Grund respektive Widerruf durch a.trust sind bereits fällig gewordene jährliche Zertifikatsgebühren zu entrichten; ein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Zertifikatsgebühren besteht nicht.
30. Bereits bezahlte jährliche Zertifikatsgebühren zu einem widerrufenen Zertifikat werden nur im Zuge einer etwaigen „Ersatzbestellung“ auf das neue Zertifikat angerechnet.

V) Vertragsdauer und Beendigung

31. Der Signaturvertrag beginnt mit dem Datum der Registrierung mit Zertifikatsaktivierung und kann auf Wunsch des Signators auf unbestimmte Zeit oder auf die Zertifikatsgültigkeitsdauer befristet lauten. Ein unbefristeter Signaturvertrag hat keine Auswirkung auf die im Zertifikat eingetragene Zertifikatsgültigkeitsdauer. Diese bewegt sich innerhalb der im Signaturgesetz vorgesehenen maximal erlaubten Gültigkeitsdauer eines qualifizierten Zertifikats. Im Rahmen eines unbefristeten Signaturvertrags und in Abhängigkeit von der verwendeten Karte entscheidet a.trust, ob vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit die Möglichkeit der Zertifikatserneuerung in Anspruch genommen werden kann oder ob a.trust eine neue Karte produziert. Diese Karte ist kostenpflichtig und bei der vom Signator angegebenen Registrierungsstelle abzuholen.
32. Rechtzeitig vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeitsperiode wird der Signator mittels gesonderter Information auf die Möglichkeiten hingewiesen.
33. Der Signator hat die Möglichkeit, vom Signaturvertrag zu dem von ihm bestimmten Stichtag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung kann persönlich in einer von a.trust autorisierten Registrierungsstelle oder unter Angabe des Passworts für Widerruf und Sperre des Signators beim Widerrufdienst der a.trust erfolgen. Die Gültigkeit der Zertifikate bleibt bis zum Rücktritts-Stichtag aufrecht, wenn nicht früher ein Widerruf oder eine Sperre der Zertifikate erfolgt.
34. Änderungen der AGB werden dem Signator elektronisch unter gleichzeitiger Möglichkeit des Widerspruchs vorgeschlagen. Widerspricht der Signator nicht binnen 6 Wochen, gilt die Änderung als von ihm genehmigt. Darauf wird a.trust den Signator im Änderungsvorschlag hinweisen.
35. a.trust ist berechtigt, im Falle der Verletzung einer aus der Vereinbarung entstandenen wesentlichen Pflicht des Signators den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen. Sinngemäß gilt dies auch umgekehrt bei Verletzung einer aus dieser Vereinbarung entstandenen wesentlichen Pflicht durch die a.trust für den Signator. Als solche Gründe kommen insbesondere jene im Abschnitt VII dieser AGB genannten Punkte in Betracht.
36. Für den zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsverkehr gilt ausdrücklich das Erfordernis der Schriftlichkeit in Papier- oder in elektronischer Form. Dies gilt nicht für Erklärungen von a.trust oder seiner Vertreter gegenüber Verbrauchern.
37. Mahnungen sowie sonstige Erklärungen der a.trust an die letzte vom Signator bekannt gegebene Adresse (Zustelladresse in den Stammdaten) gelten diesem als zugestellt.
38. a.trust ist dazu befugt, alle notwendigen Daten über die Person des Signators durch die Registrierungsstelle erheben und festhalten zu lassen. Der Signator ist dazu verpflichtet, auf Verlangen alle angeforderten Dokumente (Reisepass, etc.) und Nachweise der Registrierungsstelle vorzulegen. Im Zuge dessen erklärt sich der Signator mit der digitalen Einlesung und Abspeicherung seiner Dokumente und Daten einverstanden, damit bei Bedarf die erfolgte Überprüfung der Identität des Signators nachvollzogen werden kann.
39. Bei Zertifikatsaktivierung auf einer Karte, die auf Grund von Vertragsbestimmungen oder Geschäftsbedingungen oder anderen Vereinbarungen, welche zwischen dem Signator und Dritten bezüglich der Nutzung der Karte gelten und nicht im Eigentum des Signators stehen oder übergehen, hat a.trust das Recht und der Signator stimmt zu, dem Eigentümer der Karte eine Zertifikatsaktivierung sowie deren Eigenschaften zu melden.

VI. Widerruf durch a.trust

40. a.trust ist zum Widerruf der Zertifikate des Signators berechtigt, wenn
 - a. der Signator oder ein gegebenenfalls im Zertifikat genannter Machtgeber oder der im Falle einer Firmenvereinbarung genannte kommerzielle Vertragspartner dies verlangt;
 - b. eine Sperre nicht innerhalb der Sperrfrist aufgehoben wurde;
 - c. a.trust Kenntnis von einer Änderung der im Zertifikat bescheinigten Umstände erlangt;
 - d. das Zertifikat vom Signator auf Grund unrichtiger Angaben erwirkt wurde oder nachweislich falsche Daten enthält;
 - e. a.trust ihre Tätigkeit einstellt und ihre Verzeichnis- und Widerrufsdienste nicht von einem anderen Zertifizierungsdiensteanbieter übernommen werden, vorbehaltlich allfälliger Ansprüche des Signators aus ungerechtfertigter Vertragsverletzung;
 - f. die Aufsichtsstelle einen Widerruf anordnet;
 - g. die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung des Zertifikats besteht;

- h. der begründete Verdacht besteht, dass das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich Tatsachen ergeben, die darauf schließen lassen, dass das Zertifikat gefälscht oder nicht hinreichend fälschungssicher ist;
- i. das Vertragsverhältnis von einer Seite gekündigt wurde (Vertrags-Rücktritt);
- j. die Aufsichtsstelle die Sperre des eigenen Zertifikats der a.trust (Zertifizierungsstellen-Stammzertifikat) veranlasst hat;
- k. der Algorithmus als Grundlage der Signatur gebrochen wurde;
- l. trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nach einem Zahlungsverzug ein weiterer zweiwöchiger Zahlungsverzug des Signators vorliegt. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche gegen den Signator wegen des Zahlungsverzugs bleibt a.trust vorbehalten, insbesondere auch aus dem Titel des Schadenersatzes.

VII) Haftung der a.trust und Pflichten des Signators

- 41. a.trust haftet Personen, Unternehmen und Institutionen gegenüber, die auf die Richtigkeit des qualifizierten Zertifikats vertrauen, dass
 - a. sie als Zertifizierungsdiensteanbieter für qualifizierte Zertifikate den Anforderungen von Signaturgesetz und Signaturverordnung entspricht;
 - b. ihre Leistungen in Bezug auf Registrierung, Widerrufsdienst und Verzeichnisdienst hinsichtlich Durchführung und Verfügbarkeit den Anforderungen von Signaturgesetz und Signaturverordnung für qualifizierte Zertifikate entsprechen;
 - c. die von ihr selbst verwendeten und die von ihr zur Verwendung bereit gestellten und empfohlenen technischen Komponenten und Verfahren den Anforderungen von Signaturgesetz und Signaturverordnung für qualifizierte Zertifikate bzw. sichere digitale Signaturen entsprechen;
 - d. im Zeitpunkt seiner Ausstellung sowohl alle Angaben im qualifizierten Zertifikat richtig sind als auch der im qualifizierten Zertifikat angegebene Signator im Besitz jener Signaturerstellungsdaten ist, die den im Zertifikat angegebenen Signaturprüfdaten entsprechen.
- 42. Der Signator ist ab dem Zeitpunkt der Ausstellung des qualifizierten Zertifikats verpflichtet, bei Änderungen von Inhalten in jenem Teil seiner Stammdaten, die gemäß seinen Angaben in Zertifikaten enthalten sind, umgehend den Widerruf dieser Zertifikate zu beantragen, um eine falsche Beurkundung zu vermeiden (Aktualität des Inhaltes eines Zertifikats). Eine etwaig im Zertifikat enthaltene E-Mailadresse ist von dieser Widerrufspflicht ausgenommen, kann aber in einem gültigen Zertifikat nachträglich nicht geändert werden.
- 43. a.trust haftet dafür, dass die Sperre/der Widerruf ab Beantragung durch den Signator unverzüglich (längstens binnen 3 Stunden) durchgeführt wird, indem dies als Eintrag in der öffentlich zugänglichen Widerrufsliste aufscheint.
- 44. Treten in den Stammdaten des Signators, die nicht Inhalt des Zertifikats sind (wie z.B. Zustelladresse etc.), Änderungen ein, so ist der Signator verpflichtet, seine Stammdaten über die entsprechende auf www.a-trust.at angebotene Webseite zu aktualisieren oder zumindest die a.trust unverzüglich durch Kontaktaufnahme mit einer Registrierungsstelle über die nicht mehr aktuellen Stammdaten in Kenntnis zu setzen.
- 45. Die Haftung der a.trust ist bei jeder Transaktion, die der Signator mittels Einsatz der von a.trust gelieferten und empfohlenen technischen Komponenten und Verfahren durchführt, über die volle Transaktionshöhe wirksam. Eine diesbezügliche Haftungseinschränkung durch a.trust ist nur statthaft, wenn diese als „Transaktionslimit“ mit Betrag und Währung in das qualifizierte Zertifikat eingetragen ist.
- 46. Durch den Abschnitt „VII) Haftung der a.trust und Pflichten des Signators“ bleiben die in den anderen Abschnitten dargelegten Pflichten des Signators sowie die Sicherheitsvorschriften für den Signator unberührt.
- 47. Eine Haftung der a.trust für Schäden und Folgen aus Downloads von Software (a.sign client) ist, soweit a.trust daran kein Verschulden trifft, ausgeschlossen.
- 48. Eine Haftung der a.trust für Schäden, die dem Signator dadurch entstanden sind, dass die Erstellung einer digitalen Signatur zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht möglich war, ist ausgeschlossen, soweit a.trust daran kein Verschulden trifft.

VIII) Schlussbestimmungen und Gerichtsstandsvereinbarungen

- 49. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Signator und a.trust unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Wien. Normen, die auf ausländisches Recht verweisen, kommen nicht zur Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Wir haben in diesem Dokument zur besseren Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet und bitten dafür um Verständnis.

50. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Unternehmern wird ausschließlich das Handelsgericht Wien vereinbart. Die örtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten mit Verbrauchern ergibt sich aus § 14 Konsumentenschutzgesetz.